

# **Bekanntmachung**

## **über die Auslegung des Antrags auf Planfeststellung für den Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke**

Der Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband hat beantragt, den Plan für den Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke gemäß §§ 119 ff Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S.345) festzustellen.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21335 Lüneburg.

Durch den beantragten Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke soll ein besserer Schutz vor Gefahren durch Hochwasser insbesondere in den Ortslagen Dellien, Niendorf und Preten gewährt werden. Durch den Neubau von Deichverteidigungswegen wird die Deichverteidigung und Deichunterhaltung verbessert und erleichtert.

Die Bodenentnahme erfolgt aus der bereits planfestgestellten Bodenentnahmestelle Gülsdorf und in Rosien. Die erforderlichen Bodentransporte werden über die B 195, L 244, L232, K55 und K 54 durchgeführt.

Weitere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind aus dem Antrag und den dazugehörigen Planunterlagen ersichtlich.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Untersuchung der Verträglichkeit mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vom Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Gemäß § 127 NWG i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05. 05. 2004 (BGBl. I S. 718), i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Auslegung des Antrags hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

**vom 26.08.2009 bis 25.09.2009 (jeweils einschließlich)**

bei der **Gemeinde Amt Neuhaus**  
**Am Markt 4**  
**19273 Amt Neuhaus**

während der Dienststunden

**Dienstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

**Mittwoch, Donnerstag und Freitag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung (Frau Hildebrandt, Tel.: 038841-6070-18)

und

beim **Amt Boizenburg-Land**  
**Fritz-Reuter-Straße 3**  
**19258 Boizenburg/Elbe**

während der Dienststunden

**Dienstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Freitag** von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung (Herr Drews, Tel.: 038847-385-50)

zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum**

**09.10.2009**

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG)

beim

- bei der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus
- bei der Gemeinde Amt Boizenburg-Land, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe

oder

- beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg.

Hinweise:

1. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50

Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG);

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
5. Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG durchgeführt.